



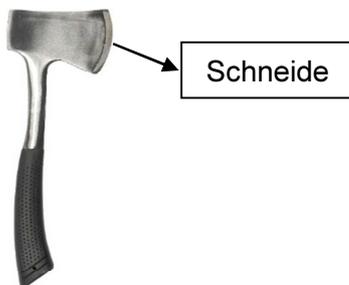
Neubeurteilung von Äxten und Beilen im Zusammenhang mit dem Waffengesetz

Vermeint wird die Zentralstelle Waffen von der Oberzolldirektion und von Spediteuren bezüglich der Einstufung von Äxten/Beilen kontaktiert. Mittlerweile sind sehr viele verschiedene Modelle erhältlich. Diese werden von den Herstellern z.B. mit „Tactical“ oder „Tomahawk“ bezeichnet und weisen nebst einer üblichen Schneide oft auch eine Spitze oder einen Haken auf. Diese Äxte/Beile sind kaum mehr von Sport- oder Rettungsgeräten wie Eispickeln oder Rettungsäxten zu unterscheiden. Auch sogenannte Wurfäxte/-beile können unserer Ansicht nach nicht sinnvoll von den als Werkzeug geltenden Äxten/Beilen unterschieden werden, da schlussendlich jede Axt/jedes Beil geworfen werden kann. Zudem werden in der Botschaft zum Waffengesetz vom 11. Januar 2006 asymmetrische Wurfmesser als Sportgeräte bezeichnet und unterstehen folglich nicht dem Waffengesetz. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, weshalb Wurfäxte/-beile als verbotene Waffen gelten sollen. Das Tragen oder Mitführen einer Axt/eines Beils kann unter Umständen als missbräuchliches Tragen/Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes (Art. 4 Abs. 6 Waffengesetz) betrachtet werden und zu dessen Beschlagnahme bzw. Einziehung führen.

Aus vorgenannten Gründen gibt die Zentralstelle Waffen folgende Empfehlung ab:

Äxte/Beile, welche über eine herkömmliche Schneide verfügen und in ihrer äusseren Form einer im Alltagsgebrauch verwendeten Axt bzw. einem entsprechenden Beil (Spaltwerkzeug) ähnlich sehen, gelten nicht als Waffen.

Beispiel eines im Alltagsgebrauch verwendeten Beils mit herkömmlicher Schneide



Keine Waffen

Beispiele



Waffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d WG (ohne herkömmliche Schneide)

Beispiele

